

Republik Österreich

4013 /AB

~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

1993 -03- 02

zu 4126 /J

Wien, am 1. März 1993  
GZ: 10.101/27-X/A/5a/93

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4126/J betreffend Anwendbarkeit bergrechtlicher Vorschriften auf Abfall, welche die Abgeordneten Mag. Schweitzer und Aumayr am 20. Jänner 1993 an mich richteten, stelle ich fest:


Punkt 1 der Anfrage:

Was veranlaßt Sie zu der Annahme, daß die Lagerung von Abfall in Bergwerken nicht mehr nach bergrechtlichen Vorschriften zu vollziehen ist?

Antwort:

Das Berggesetz 1975 und andere bergrechtliche Vorschriften enthalten an keiner Stelle den Ausdruck "Abfall". Das Berggesetz 1975 verwendet im § 2 Abs.1 über den Anwendungsbereich und an anderen Stellen dieses Bundesgesetzes die Ausdrücke "Lagerung von

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

Materialien" und "Einbringen und Lagern von Stoffen". Soweit es sich bei diesen Materialien und Stoffen um Abfälle nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) handelt, ist bei Deponien im Sinne des § 29 Abs.1 Z 4 bis 6 AWG der Landeshauptmann Genehmigungsbehörde und hat auch alle Bestimmungen anzuwenden, die im Bereich des Bergrechtes für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Vorhabens vorgesehen sind. Nach § 29 Abs.16 AWG obliegt ihm auch die Überwachung auf Grund der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften.

Punkt 2 der Anfrage:

Welche Anwendungsfälle fallen Ihrer Meinung nach unter die weiteren Befugnisse von Bergbauberechtigten gemäß § 132 Abs.1 am Ende und welcher Bundesminister ist mit der Vollziehung dieser Bestimmungen betraut?

Antwort:

Aus § 132 Abs.2 letzter Satz des Berggesetzes 1975, wonach abfallrechtliche Vorschriften unberührt bleiben, ergibt sich, daß die Bergbehörden nur soweit für die Vollziehung hinsichtlich der im § 132 Abs.1 leg.cit am Ende genannten Tätigkeiten zuständig sind, als nicht abfallrechtliche Vorschriften besondere Regelungen vorsehen.

